

Informationsblatt zum Erwerb von Wohneigentum

1. Verwendungszwecke

- Die Mittel aus der Pensionskasse der Tamedia AG können vorbezogen oder verpfändet werden für
- den Erwerb und die Erstellung von Wohneigentum
 - Beteiligungen am Wohneigentum
 - die Rückzahlung von Hypothekendarlehen
 - Wertvermehrende Investitionen

Die Mittel der beruflichen Vorsorge dürfen gleichzeitig nur für ein Objekt verwendet werden.

1.1 Wohneigentum

Als Wohneigentum gilt die Eigentumswohnung oder das Einfamilienhaus.

Nebst dem Anteilschein für die Wohnbaugenossenschaft gelten als ähnliche Beteiligung an der selbst benutzten Wohnung die Mitgliedschaft des Versicherten in einer Mieter-Aktiengesellschaft oder die Gewährung eines Darlehens an einen gemeinnützigen Bauträger.

1.2 Eigenbedarf

Die Mittel der beruflichen Vorsorge dürfen nur für selbstgenutztes Wohneigentum verwendet werden. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthalt. Wenn die versicherte Person nachweist, dass diese Nutzung vorübergehend nicht möglich ist, so ist die Vermietung während dieser Zeit zulässig.

2. Vorbezug

Bis drei Jahre vor dem Rücktrittsalter kann der Versicherte einen Betrag für Wohneigentum für den eigenen Bedarf oder für den Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnlicher Beteiligungen geltend machen. Die Höhe des Betrages entspricht maximal der erreichten Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des Bezuges.

Der Vorbezug ist einem Austritt gleichzusetzen: dh. die Höhe des Sparguthabens wird um den vollen Vorbezugsbetrag gekürzt. Die versicherten Risikoleistungen, zahlbar bis der Versicherte das Rücktrittsalter erreicht hat (Invalidität) bzw. hätte (Todesfall), werden nicht gekürzt.

Für verheiratete Versicherte oder für die eingetragene Partnerschaft ist der Bezug nur zulässig, wenn sein/ihr Ehegatte / eingetragene/r Partner/in schriftlich zustimmt. Die Unterschrift muss amtlich beglaubigt werden.

Für den Vorbezug beträgt der Mindestbetrag Fr. 20'000.-. Ein Vorbezug kann maximal alle fünf Jahre geltend gemacht werden.

Wurden in den letzten drei Jahren Einkaufssummen geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht vorbezogen werden.

3. Altersmässige Beschränkung

Ab dem 50. Altersjahr stehen den Versicherten für Verpfändung und Vorbezug der Anspruch auf Freizügigkeitsleistung im Alter 50 oder die Hälfte des erreichten Anspruches zur Verfügung.

4. Auszahlung

Die Pensionskasse der Tamedia AG zahlt den Vorbezug spätestens 6 Monate nach Geltendmachung des Anspruches aus.

Die Pensionskasse der Tamedia AG zahlt den Vorbezug gegen Vorweis der entsprechenden Belege direkt an den Verkäufer, Ersteller oder Darlehensgeber aus.

Solange eine Unterdeckung vorliegt, kann die Pensionskasse die Auszahlung eines Vorbezuges, welcher zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient, zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern. Die Pensionskasse muss die Versicherten über die Dauer und Massnahmen informieren.

5. Rückzahlung

Der bezogene Betrag **muss** vom Versicherten oder seinen Erben an die Pensionskasse der Tamedia AG zurückbezahlt werden, **wenn** das Wohneigentum veräussert wird oder **wenn** beim Tod des Versicherten keine Vorsorgeleistung fällig wird.

Eine **freiwillige** Rückzahlung ist für den Versicherten jederzeit zulässig bis drei Jahre vor dem Rücktrittsalter oder bis zum Eintritt eines Vorsorgefalles.

Der Mindestbetrag der Rückzahlung beträgt Fr. 20'000.-.

6. Sicherung des Vorsorgezweckes

Ins Wohneigentum investierte Vorsorgegelder sollen der Vorsorge erhalten bleiben. Daher bewirken sie eine Veräusserungsbeschränkung des Wohneigentums. Diese ist im Grundbuch anzumerken. Die Anmeldung erfolgt durch Pensionskasse der Tamedia AG. Die Kosten dieser Anmerkung trägt der Versicherte.

Erwirbt der Versicherte mit dem Vorbezug Anteilscheine oder ähnliche Beteiligungen, so hat er diese zur Sicherstellung des Vorsorgezweckes bei der Pensionskasse der Tamedia AG zu hinterlegen.

7. Steuerliche Behandlung

Der Vorbezug ist als Kapitaleistung aus Vorsorge steuerbar.

Die Pensionskasse der Tamedia AG hat der Eidgenössischen Steuerverwaltung den vorbezogenen Betrag zu melden. Diese führt für jeden betroffenen Versicherten ein Register, in welchem sämtliche Bezüge und Rückzahlungen vermerkt sind. Auf Verlangen des Versicherten informiert sie ihn über den aktuellen Stand der Vorbezüge und der Rückzahlungen.

Bei Wiedereinzahlung des Vorbezugs kann der Steuerpflichtige verlangen, dass ihm die beim Vorbezug oder bei der Pfandverwertung bezahlten Steuern zurückerstattet werden. Er hat dies in jenem Kanton zu tun, dem er seinerzeit die Steuern bezahlt hat. Das Recht auf Rückerstattung der bezahlten Steuern erlischt nach Ablauf von drei Jahren seit Wiedereinzahlung des Vorbezugs oder des Pfandverwertungserlöses.

8. Nachweis

Macht die versicherte Person ihren Anspruch auf Vorbezug geltend, so hat sie gegenüber der Pensionskasse der Tamedia AG den Nachweis zu erbringen, dass die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.